



HESSISCHER LANDTAG

17. 05. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 31.03.2021

Feuerzeugentzug in Haft bei besonderer psychischer Auffälligkeit oder bei Brandstiftung im Straftableau

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit Erlass vom 22.10.2020 wurde für die JVs angeordnet, dass bei besonderer psychischer Auffälligkeit Inhaftierter oder wenn diese wegen einer Brandstiftung bestraft worden sind, die Feuerzeuge vorsorglich zu entziehen sind. Nach Ansicht der Vollzugsbediensteten (vgl. Der Vollzugsdienst 01/2021, S.39) ist der vorsorgliche Entzug von Feuerzeugen im Vollzugsalltag nicht umsetzbar. Einzig durch strenge Einzelhaft der Betroffenen oder ständiger Haftraumkontrollen (samt körperlicher Durchsuchung) wäre eine Kontrolle möglich, hierfür werde aber im Vollzugsalltag keine Zeit zur Verfügung gestellt. Zudem wird u.a. befürchtet, dass die Zahl der Anordnungen des Entzugs von Feuerzeugen zur Absicherung der Verantwortlichen markant steigen wird. Der BSBD fordert die Rücknahme des Erlasses und schlägt andere Lösungen vor (z.B. flächendeckende Rauchmelderinstallation).

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Zur Optimierung des Brandschutzes in den Vollzugsanstalten wurden in den letzten zwei Jahren die Hafträume der Gefangenen mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Ferner wurden die Justizvollzugsanstalten mit dem genannten Erlass dahingehend sensibilisiert, besonders gründlich zu prüfen, ob psychisch erheblich auffälligen Gefangenen und/oder Gefangenen, die bereits wegen Brandstiftung aufgefallen sind, nach den hessischen Vollzugsgesetzen der Besitz eines Feuerzeugs gestattet werden kann bzw. dieses entzogen werden muss und sie nur unter Aufsicht rauchen dürfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist die besondere psychische Auffälligkeit definiert?

Wie in der Vormerkung erläutert, knüpft der genannte Erlass den Entzug von Feuerzeugen nicht unmittelbar an die besondere psychische Auffälligkeit eines Inhaftierten. Vielmehr sensibilisiert er bei psychisch erheblich auffälligen Gefangenen zu prüfen, ob nach den hessischen Vollzugsgesetzen der Besitz eines Feuerzeugs gestattet werden kann. Die betreffenden Vorschriften stellen maßgeblich darauf ab, ob mit dem Besitz eine Sicherheitsgefährdung verbunden ist. Welche Gefangenen im Einzelfall sowohl als erheblich auffällig als auch durch den Besitz eines Feuerzeuges entsprechend gefährdet anzusehen sind, wird ggf. unter Hinzuziehung des psychologischen oder psychiatrischen Dienstes geprüft.

Frage 2. a) Wie viele Haftraumbrände gab es seit 01.2015 (bitte nach Jahren aufführen)?
b) Wie viele der wegen Brandstiftung Inhaftierten wurden durch Feuerlegung im Haftraum auffällig?

Seit 2015 gab es 51 von Gefangenen mutmaßlich vorsätzlich verursachte Haftraumbrände (Sachstand 8. April 2021).

Jahr	Anzahl Brände
2015	7
2016	6
2017	8

2018	8
2019	10
2020	10
2021	2

Davon hatten die Gefangenen zuvor in acht Fällen mutmaßlich vorsätzlich Brände verursacht (die teilweise aber gemäß § 154 StPO eingestellt oder als Sachbeschädigung abgeurteilt wurden).

- Frage 3. a) Bedeutet der vorsorgliche Feuerzeugentzug eine Absonderung von anderen Gefangenen, da jeder Kontakt nach Außen eine Gefahr für eine unbemerkte Feuerzeuginbesitznahme bedeuten würde?
 b) Falls nein, wie soll kontrolliert werden, dass kein Feuerzeug unbemerkt in Besitz genommen wird oder worden ist?
 c) Wie wirkt sich eine unerlaubte Inbesitznahme eines Feuerzeugs auf den Vollzug aus (Disziplinarmaßnahme etc.)?
 d) Sind zum Auffinden von Feuerzeugen Haftraumkontrollen erforderlich und wie lange dauert eine solche?
 e) Ist für Raucher und Raucherinnen ein Rauchen unter Aufsicht vorgesehen?

Frage 4. Inwiefern ist für den besonderen Aufwand Personal bemessen worden?

Frage 5. Welche Lösungen sieht die Landesregierung für die vom Bund der Strafvollzugsbediensteten geäußerten Bedenken und geschilderten praktischen Probleme vor?

Die Fragen 3. bis 5. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anstalt kann für Raucherinnen und Raucher, die kein Feuerzeug besitzen dürfen, das Rauchen unter Aufsicht ermöglichen. Eine Anordnung von Einzelhaft ist mit dem Verbot eines Feuerzeugs grundsätzlich nicht verbunden. Das Verbot eines Feuerzeugs ist eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) bzw. der entsprechenden Vorschriften in den anderen Justizvollzugsgesetzen (Vorenthaltung von im Einzelfall gefährlichen Gegenständen). Verbote bestehen auch mit Blick auf andere Gegenstände, etwa Waffen, Drogen, Handys oder Alkohol.

Die Einhaltung der Verbote zu kontrollieren gebietet der gesetzliche Auftrag aus den hessischen Vollzugsgesetzen. So finden seit jeher bei allen Gefangenen Haftraumkontrollen statt, die sich auf jede Art verbotener Gegenstände erstrecken, so dass daraus grundsätzlich kein besonderer Aufwand entstehen dürfte. Auch hängt die Dauer einer Haftraumkontrolle wesentlich vom Haftrauminventar und nicht davon ab, ob es mehr oder weniger verbotene Gegenstände gibt, die dabei gefunden werden könnten. Sofern es im Einzelfall angezeigt erscheint, müssen das Inventar reduziert und – soweit dazu Anlass besteht – auch Gefangene selbst durchsucht werden.

Der Besitz verbotener Gegenstände kann unter den Voraussetzungen von §§ 55, 56 HStVollzG eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen.

Die Erfahrungen mit dem Erlass werden zu gegebener Zeit bei den Anstalten abgefragt und ausgewertet. Etwaiger Mehraufwand wird dabei auch eine Rolle spielen.

Wiesbaden, 17. Mai 2021

Eva Kühne-Hörmann